

projekt wichlinghofen – Der Bürgerverein

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **projekt wichlinghofen – Der Bürgerverein**. Nach der erforderlichen Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen die Bezeichnung "e.V." hinzugefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Wichlinghofen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung und Pflege von Brauchtum, Kunst und Kultur und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts im Stadtteil Wichlinghofen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gewinnung, Förderung und Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Aufwertung und Weiterentwicklung des Stadtteils engagieren;
- die Vernetzung und Zusammenarbeit der im Stadtteil tätigen Vereine, Verbände, demokratischen Parteien, Kirchen, städtischen Einrichtungen und weiteren Institutionen;
- die Förderung und Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten für alle Generationen und gesellschaftlichen Gruppen;
- die Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung;
- stadtteilbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- die Sammlung von Sach- und Geldspenden und das Einwerben von Sponsoreneleistungen für die Durchführung zielführender Veranstaltungen und Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es können Vereinsämter durch einen Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Dortmund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Dortmund-Wichlinghofen verwendet werden muss.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Stadtteil Wichlinghofen verbunden fühlt und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Einer Begründung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme bedarf es nicht.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, Ausnahmen regelt § 5.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen können dort Anträge stellen und haben jeweils eine Stimme. Nur bei juristischen Personen ist das Stimmrecht übertragbar.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- Ausschluss aus dem Verein;
- Tod des Mitglieds;
- Auflösung des Vereins;
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschafts-

verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichtzahlung von Beiträgen;
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen bzw. auf die Teilnahme am Lastschriftverfahren verzichten.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.

Sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder können den Verein mittels Spenden unterstützen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen;
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr;
- die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen und unter Leitung des Vereinsvorsitzenden oder seines Vertreters durchgeführt. Die Einberufung erfolgt auf schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen.

Nicht in der Tagesordnung aufgeführte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies unterstützen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder einen Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer selbst zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Schriftführer;
- dem Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils in den geraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Beisitzer in den ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann bestimmt der Vereinsvorstand einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten; eines davon muss entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind sie keinen Weisungen unterworfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Haushalts- und Kassenführung des Vereins jährlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06. Mai 2018 beschlossen worden.